Internationale Sammler-Zeifung

Zentralblatt für Sammler, Liebhaber und Kunstfreunde

Herausgeber: Norbert Ehrlich

24. Jahrgang

Wien, 15. November 1932

Nr. 22

Künstlerrecht und Sammlerrecht.

Von Rechtsanwalt Dr. Leo Munk (Wien).

Das österreichische Urheberrechtsgesetz, zuletzt im Jahre 1920 formuliert, soll abgeändert werden; die Regierung hat einen umfangreichen Entwurf ausgearbeitet. Dieser behandelt in erster Reihe das Recht des Urhebers, dann desjenigen, der das Werk »nutzt«; neben diesen Personen kommen natürlich auch noch andere in Betracht, z. B. der Erwerber eines Werkes, demnach auch der Sammler. Inwiefern ist der letztere an der in Aussicht genommenen Regelung interessiert?

Der Entwurf will dem Schöpfer eines Werkes der bildenden Künste (sowie dessen Erben) ein in Oesterreich bisher nicht in Geltung stehendes Recht einräumen, dies unter der eigenartigen Bezeichnung »Urheberanteil«. Es handelt sich um folgendes: Frankreich schuf im Jahre 1920 das sogenannte »Droit de suite«, es soll dem Künstler ein Äquivalent dafür geboten werden, daß er bei dem Verkauf nur ein geringes Entgelt erhielt, in der Folge aber die Weiterveräußerung dem Besitzer einen Gewinn ermöglichte. Zu diesem Zwecke wird dem Künstler der Anspruch auf 1 bis 3% von dem beim öffentlichen Verkauf seines Werkes erzielten Erlös eingeräumt, wenn dieser mindestens 50 Frcs beträgt. Aehnliches bestimmt ein belgisches Gesetz, und auch die Tschechoslowakei hat einen Anspruch jener Art statuiert, wenn auch auf ganz anderer Grundlage. Nach dem österreichischen Entwurf soll der Urheber, aber auch dessen Rechtsnachfolger, wenn das Kunstwerk um einen Preis von mindestens 800 S weiterverkauft wird, einen Anteil von 3% des Entgeltes anzusprechen haben. Zahlungspflichtig ist der Veräußerer, doch haftet der Erwerber zur ungeteilten Hand. Die Zahlungspflicht entfällt, wenn nachgewiesen wird, daß kein Wertzuwachs eingetreten sei. Der Veräußerer hat dem Urheber seinen und des Erwerbers Namen sowie die Höhe des Entgeltes mitzuteilen. Eine offizielle Stelle, welcher auch die Geltendmachung des Urheberanteiles im Namen des Urhebers obliegen würde, ist in Aussicht genommen.

Uns scheint, daß diese neue Norm dem Sammler moderner Werke trübe Stunden bereiten könnte. Der Kunstliebhaber pflegt, selbst wenn er Aufzeichnungen über seine Erwerbungen führt, nicht Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen anzulegen; gar manche Erwerbung ist auf Tausch zurückzuführen. Er wird daher sehr häufig die erforderlichen Angaben überhaupt nicht machen können. Für den Fall der Erwerbung mehrerer Gegenstände um einen Pauschalpreis sieht der Entwurf eine Berechnung »nach dem Verhältnis des Gesamtwertes zum Wert des Werkes der bildenden Künste« vor. Da begegnen wir bereits der Gefahr, daß durch Sachverständige eine Schätzung verschiedener Sachen vorgenommen werden müßte. Die Hauptsache ist aber wohl, daß der Sammler weder beneidet noch bemitleidet werden will, wenn er gut oder schlecht gekauft hat; er betrachtet die Modalitäten der Erwerbung gewissermaßen als Betriebsgeheimnis. Hiezu sei noch bemerkt, daß die Möglichkeit besteht, es werde der Nationalrat jene Preisgrenze herabmindern; in diesem Fall würde jene Gefahr einer recht großen Anzahl von Kunstbesitzern drohen.

Aber noch eine zweite Stelle des Entwurfes gibt zu Bedenken Anlaß: Als »Pflicht des Besitzers« eines Werkstückes wird die Nötigung aufgestellt, das Kunstwerk dem Urheber zur Herstellung von Vervielfältigungen oder Bearbeitungen »zugänglich« zu machen. Der Besitzer hat also das Stück zwar nicht auszufolgen, muß aber dem Künstler den Zutritt gestatten. Nun ist der Salon des Sammlers kein Atelier. Der Raum, in welchem das Werk aufgehängt oder aufgestellt ist, enthält oft so zahlreiche Objekte, deß für das etwa zu kopierende Bild nur mit großer Mühe ein Plätzchen gefunden werden könnte. Der Maler, der gewiß mit größter Genauigkeit den Pinsel über die Leinwand führt, nimmt es aber vielleicht nicht ebenso genau, wenn er den Pinsel für eine kurze Zeit weglegt, und achtet nicht auf etwa vorhandene Draperien usw. Der Eifer, mit welchem sich der Kopist seiner Aufgabe widmet, kann bewirken, daß wenige Schritte, mit welchen er Distanz sucht, einen Zusammenstoß mit einer antiken Plastik bewirkt. Das ist keineswegs Kulturlosigkeit; ebensowenig, wie wenn ein großer Rhetoriker mit der Hand so kräftie auf das Rednerpult schlägt, daß dieses erzittert. Man kann aber auch dem Sammler nicht zumuten, etwa den bezüglichen Raum - vielleicht für Wochen — zu evakuieren; gerade Sammler haben in der Regel sehr wenig »Platz«. Der Kunstliebhaber hat zumeist viel Zeit darauf verwendet, jedes einzelne Stück ins richtige Licht zu stellen, hat die Aufstellung häufig geändert. Er kann nicht, wenn der kopierende Künstler seine Tagesarbeit beendet hat.